



### Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

## Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Betretensrechts des Waldes

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Für die Waldflächen nach § 2 SächsWaldG im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Dresden wird ein Wegegebot erlassen. Dieses gilt bis einschließlich 30. September 2025.

Die Dresdner Waldflächen sind im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden einsehbar.

2. Bei den Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 ist das freie Betreten des Waldes im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Dresden eingeschränkt. Öffentliche Straßen und Wege im Wald sowie nichtöffentliche Waldwege und zum Reiten ausgewiesene und gekennzeichnete Wege dürfen mit Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 nicht verlassen werden.

3. Das Parken außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen, z.B. unmittelbar am Waldrand wird untersagt.

4. Vom zeitweiligen Wegegebot sind die im § 15 Abs. 2 SächsWaldG genannten Personen und Sachverhalte ausgenommen.

5. Die Landeshauptstadt Dresden als untere Forstbehörde kann auf Antrag unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

7. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### Begründung:

##### I. Sachverhalt

Aufgrund der trockenen Witterung und hohen Temperaturen in Verbindung mit einem langanhaltenden, großen Niederschlagsdefizit sowie der vorhergesagten Waldbrandgefahrenstufen für die Waldflächen im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Dresden besteht eine große Waldbrandgefahr.

Waldbrände stellen eine besondere Gefahr für Leib und Leben dar. Dabei ist die häufigste Ursache für Waldbrände der Mensch. Die Gefahr der Entstehung von Waldbränden verringert sich demnach, wenn Menschen besonders empfindlichen Gebieten mit trockener Laubauflage, Totholz und Grasbewuchs abseits der Wege fernbleiben.

Die Erholungssuchenden, die Anwohnerinnen und Anwohner und nicht zuletzt der Wald und dessen Lebensgemeinschaft sind zu schützen.

##### II. Rechtliche Begründung

Die Einschränkung des Betretensrechtes nach § 11 SächsWaldG erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 SächsWaldG von Amts wegen, aus Gründen

des Waldbrandschutzes (vgl. § 13 Abs. 1 SächsWaldG). Sachlich und örtlich zuständig ist gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SächsWaldG die untere Forstbehörde Dresden für Waldflächen im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Dresden.

Mit Blick auf die zurückliegenden Jahre entspannt sich die Situation zumeist erst Ende September mit der dann deutlichen Abnahme des mittäglichen Sonnenhöchststandes, damit verbunden geringeren Tageshöchsttemperaturen, längeren und kühleren Nächten sowie geringeren Verdunstungsraten und (einer höheren Wahrscheinlichkeit) der Umstellung der Großwetterlage. Das gesetzliche Betretensrecht wird deshalb gemäß Ziffer 1 bis einschließlich 30. September 2025 eingeschränkt.

Das Verlassen der genannten Wege bei Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 gemäß Ziffer 2 wird untersagt, weil die Zündgefahr in der Waldfläche deutlich höher ist als auf den Waldwegen. Dies betrifft insbesondere Flächen mit einer Auflage aus trockenem Laub, Totholz sowie Flächen mit aktuell trockener Vegetation wie Grasbewuchs. Dabei sollen die Waldflächen jedoch nicht vollständig gesperrt werden, so dass der Wald für die Bevölkerung weiterhin als wichtiger Erholungsort zur Verfügung steht.

Das Abstellen von Fahrzeugen (Parken) an Waldrändern wird in Ziffer 3 gesondert untersagt, um zu vermeiden, dass heiße Fahrzeugteile mit trockener Vegetation in Berührung kommen und Brände auslösen. Ebenso gilt es, Zuwegungen für eventuelle Rettungs- und Löscheinsätze freizuhalten. Das Parken ist somit auf dafür ausgewiesene und daher befestigte und vegetationsfreie Flächen beschränkt.

Die Ausnahme des in Ziffer 4 genannten Personenkreises ist notwendig, um die Arbeit des Forstpersonals weiterhin zu gewährleisten.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG

öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untnlich ist. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 24. November 2022. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet.

Diese Allgemeinverfügung war für sofort vollziehbar zu erklären, um den mit ihr bezweckten Erfolg ohne Verzögerung zu bewirken.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/wald](http://www.dresden.de/wald) abgerufen und eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus,  
Dr. Külz-Ring 19  
01067 Dresden.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 7 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden  
Hans-Oster-Str. 4  
01099 Dresden beantragt werden.

**Hinweise:**

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 3 SächsWaldG dar und kann gemäß § 52 Abs. 5 SächsWaldG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Informationen zu den Waldbrandgefahrenstufen sind tagaktuell veröffentlicht unter:  
<http://www.mais.de/php/sachsenforst.php>  
Die Dresdner Waldflächen nach § 2 SächsWaldG sind im Themenstadtplan abrufbar:  
[http://stadtplan.dresden.de/?TH=GA\\_WALD](http://stadtplan.dresden.de/?TH=GA_WALD)

Dr. Sascha Döll

Amtsleiter

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,

Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)